

**Zweite Änderungssatzung
des Landkreises Bad Kreuznach**

vom 04.12.2019

zur Satzung

über die

Erhebung von Benutzungsgebühren

für die öffentliche Abfallentsorgung

vom 25.02.2014

in Verbindung mit der ersten Änderungssatzung vom 06.12.2016

Der Kreistag hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188)

- BS 2020-2- in der derzeit gültigen Fassung

und

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom

20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) - BS 610-10- in der derzeit gültigen Fassung

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschafts (LKrWG) v. 22. November 2013

in seiner Sitzung am 02.12.2019

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Artikel 1

§ 6 Absatz 1 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 6

Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer selbst oder im Auftrag des Abfallbesitzers durch einen zugelassenen Transporteur zulässigerweise zu den vom AWB Bad Kreuznach bestimmten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Abfälle zur Behandlung in der MBA	Gebühr	Einheit
1.1	Gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen sowie sonstige Abfälle zur Beseitigung, die im Positivkatalog der MBA Linkenbach enthalten sind, wie z.B. auch Friedhofsabfälle, Abfälle aus öffentlichen Papierkörben, Marktabfälle im Sinne von Wochenmärkten, Bau- und Abbruchabfälle, Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, Straßenkehrschutt, Abfälle aus der Kanalreinigung	282,00	EUR/Mg
1.2	Abfälle zur Beseitigung, die mit Abfällen zur Verwertung vermischt sind u. deren Wertstoffanteile vom Abfallerzeuger bzw. vom Abfallanlieferer nicht aussortiert wurden oder nicht mehr aussortierbar sind.	564,00	EUR/Mg
1.3	50-Liter-Sackvolumen Restabfall (Volumengebühr für geringe Anlieferungsmengen)	2,00	EUR/50 Liter
1.4	50-Liter-Sackvolumen Abfallgemisch (Volumengebühr für geringe Anlieferungsmengen gemischter Abfälle)	4,00	EUR/50 Liter
1.5	Mindestannahmegebühr für Abfälle zur Beseitigung, ausgenommen § 6 Abs.1 Nr. 1.3 und 1.4	20,00	EUR

2.	Biologische Abfälle	Gebühr	Einheit
2.1	Bioabfälle / nicht sperrige Gartenabfälle	148,00	EUR/Mg
2.2	50-Liter-Sackvolumen Bioabfall (Volumengebühr für geringe Anlieferungsmengen von Bioabfällen)	1,00	EUR/50 Liter
2.3	Baum/Strauch- und Heckenschnitt (Biosperrabfall) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten	148,00	EUR/Mg

3.	Unbelastete Bauabfälle, unbelasteter Bodenaushub, unbelasteter Straßenaufbruch	Gebühr	Einheit
3.1	unbelasteter Bodenaushub, unbelasteter Bauschutt, unbelasteter Straßenaufbruch	52,00	EUR/Mg
3.2	Volumengebühr für geringe Anlieferungsmengen pro 50 Liter (Volumeneinheit)	4,00	EUR/50 Liter
3.3	Die Mindestannahmegebühr beträgt:	4,00	EUR

Der AWB Bad Kreuznach legt fest, welche Baustoffe den unbelasteten Bauabfällen zuzuordnen sind. Die maximale Anlieferungsmenge beträgt pro Haushalt und Tag 1000 kg.

- (2) Für Anlieferungen von Abfällen, deren Gebühren nicht unter Abs. 1 festgelegt sind, gelten folgende Gebühren und Regelungen:

	Abfälle zur Verwertung/Beseitigung	Gebühr	Einheit
1.	Altfenster (Rahmen mit Glas)	8,00	EUR/Stück
2.	Altholz AI bis AIII (gemäß AltholzV in der jeweils gültigen Fassung)	85,00	EUR/Mg
3.	Altholz AIV (gemäß AltholzV in der jeweils gültigen Fassung)	104,00	EUR/Mg
4.	Altmedikamente	400,00	EUR/Mg
5.	Altreifen: - PKW ohne Felgen - PKW mit Felgen - LKW und Landmaschinen 15" bis 28" ohne Felgen - LKW und Landmaschinen 15" bis 28" mit Felgen - Land- u. Erdbewegungsmaschinen \geq 29" o. Felgen - Land- u. Erdbewegungsmaschinen \geq 29" m. Felgen	3,00 6,00 15,00 30,00 30,00 50,00	EUR/Stück EUR/Stück EUR/Stück EUR/Stück EUR/Stück EUR/Stück
6.	Flachglas	70,00	EUR/Mg
7.	Mineralische Dämmstoffe pro 50 Liter Sackvolumen	3,00	EUR/50 Liter
8.	Metalle	0,00	EUR/Mg
9.	Papier, Pappe Kartonagen	0,00	EUR/Mg
10.	Restsperrmüll	282,00	EUR/Mg
11.	Kunststoffabfälle	282,00	EUR/Mg
12.	Mindestannahmegebühr für Abfälle zur Verwertung, nur für Nr. 2,3, 6, 10 und 11	8,00	EUR

Anlieferungen von Bio- und Restsperrabfall, Holzabfällen in Form von Möbel und Altholz aus dem Sperrmüll einschließlich imprägnierter Gartenmöbel gemäß Anhang III (zu § 5 Abs. 1) der Altholzverordnung (AltholzV) und Metallen / Metallgegenständen aus privaten Haushalten werden ohne zusätzliche Berechnung angenommen.

Kunststoffabfälle aus privaten Haushalten werden bei der Anlieferung bis maximal 100 kg oder einen cbm pro Anlieferungstag und Haushalt ohne zusätzliche Berechnung entgegengenommen. Hiervon ausgenommen sind Kunststoffabfälle, die den gefährlichen Abfällen zugeordnet sind.

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die den gefährlichen Abfällen zugeordnet sind, werden nicht angenommen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Bad Kreuznach, den 04.12.2019**

**Bettina Dickes
Landrätin**

Die Authentizität des Norminhaltes und die Legalität des Verfahrens werden hiermit bestätigt.

**Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Bad Kreuznach, den 04.12.2019**

**Bettina Dickes
Landrätin**

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.